

## **BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SEB Master Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

**LOYS Global MH,**

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### **PRIME BROKER**

#### **§ 1 Prime Broker**

1. Folgende Aufgaben der Depotbank kann die Gesellschaft auf eine oder mehrere andere Prime Broker übertragen:
  - a) Verwahrung aller oder eines Teils der zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere (Custody),
  - b) Leistung und Entgegennahme von Zahlungen sowie Lieferung hinsichtlich der durch den jeweiligen Prime Broker verwalteten Vermögensgegenstände des Sondervermögens (Settlement).
2. Darüber hinaus können der oder die Prime Broker andere Dienstleistungen in Bezug auf das Sondervermögen erbringen, wie beispielsweise
  - a) Verwahrung aller oder eines Teils der zum Sondervermögen gehörenden Bankguthaben (Custody),
  - b) Kreditfinanzierungen auf Basis der von ihnen verwahrten Vermögensgegenstände (sog. Marginfinanzierungen),
  - c) als Vertragspartner beim Einsatz von Derivaten zu Investitions- und Absicherungszwecken und der Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen,
  - d) als Vertragspartner im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften und der Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen,
  - e) Berichtsleistungen zu Transaktionen, Positionen, Guthaben und Margins,
  - f) Berichtsleistungen zu Ereignissen, die die zum Sondervermögen gehörenden Wertpapiere betreffen und die sich auf die Rechtsposition der Inhaber von Wertpapieren auswirken können, z. B. gesetzliche oder freiwillige Abfindungs-, Umtausch- oder Kaufangebote, die Umwandlungen, Sanierungen oder Kapitalmaßnahmen der Emittenten dieser Wertpapiere betreffen oder vergleichbare Ereignisse (Corporate Actions),
  - g) Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen mit Wertpapieren verbundenen Rechten oder Ausübung von sonstigen Rechten im Rahmen von Corporate Actions auf Weisung der Gesellschaft, und
  - h) Berichtsleistungen im Zusammenhang mit Risikopositionen.

3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Prime Broker das Recht einräumen, sich die von ihm verwahrten Vermögensgegenstände des Sondervermögens für unbestimmte Dauer anzueignen. Dieses Aneignungsrecht ist auf einen Wert beschränkt, der die Verbindlichkeiten des Sondervermögens gegenüber dem Prime Broker unter Berücksichtigung von marktüblichen Auf- und Abschlägen jeweils um nicht mehr als 10 % überschreitet.
4. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, zur Sicherung aller gegenwärtigen und bedingten Ansprüche eines Prime Brokers aus dem Prime Broker-Vertrag diesem ein Pfandrecht an allen von ihm verwahrten Vermögensgegenständen des Sondervermögens einzuräumen.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE, VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND ANLAGESTRATEGIEN**

### **§ 2 Anlagegrundsätze und Vermögensgegenstände**

1. Die Gesellschaft legt die eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 und der §§ 3-6 dieser Besonderen Vertragsbedingungen an. Im Übrigen unterliegt die Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagestrategien beim Erwerb und Einsatz der in Absatz 2 genannten Vermögensgegenstände keinen Beschränkungen.
2. Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens
  - Wertpapiere,
  - Geldmarktinstrumente,
  - Derivate, und
  - Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, erwerben sowie Bankguthaben halten.

### **§ 3 Anlagestrategie**

1. Die vom Sondervermögen verfolgte Anlagestrategie zielt vornehmlich auf die Analyse und Ausnutzung von Unterbewertungen einzelner Aktien an den internationalen Märkten. Im Wesentlichen werden als unterbewertet angesehene Aktien erworben, gleichzeitig werden als überbewertet angesehene Aktien leerverkauft. Voraussichtlich wird der überwiegende Anteil des Sondervermögens aus Long-Positionen in den Aktienmärkten bestehen (direktionaler Long Bias).
2. Ergänzend oder ersatzweise zu den vorgenannten Anlagegegenständen kann die Gesellschaft im Rahmen der beschriebenen Anlagestrategie nach ihrem Ermessen sonstige in § 2 Abs. 2 beschriebene Anlagegegenstände in unbegrenztem Umfang erwerben und veräußern.

## **LEVERAGE, LEERVERKÄUFE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 4 Leverage des Sondervermögens**

Zur Steigerung des Investitionsgrades des Sondervermögens kann die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen (Leverage).

## **§ 5 Leerverkäufe**

Für das Sondervermögen können sämtliche in § 2 Abs. 2 genannten Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger auch dann verkauft werden, wenn diese zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht im Sondervermögen gehalten werden (Leerverkauf).

## **§ 6 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht in Anteile an Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83, 91, 112 InvG, Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine den §§ 83-86 oder § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, oder ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach §§ 50, 66-82, 83-86 oder 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind, anlegen.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist die Anlage in Unternehmensbeteiligungen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, auf 15 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt.
3. Bis zu 100 % des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gehalten werden. Bankguthaben und Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten.
4. Das Sondervermögen ist in der Tätigkeit von Derivatgeschäften sowohl zu Investitions- als auch zu Absicherungszwecken nicht beschränkt.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 7 Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Vergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ist auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilklasse zulässig; Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden dann ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Vergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

## **AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 8 Anteilscheine**

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 9 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile je Anteilklasse werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden einmal wöchentlich ermittelt. Die Ermittlung der Preise erfolgt an jedem Mittwoch („Ermittlungstag“) auf den vorhergehenden Tag („Bewertungstag“). Ist ein Mittwoch kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main („Geschäftstag“), ist der Ermittlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.
3. Zur Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert in jeder Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag von 5 % hinzugerechnet. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

### **§ 10 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt wöchentlich an jedem Ermittlungstag zu dem an diesem Tag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis.
2. Anteilzeichnungen und Anteilrückgaben sind der Gesellschaft gegenüber bis 12 Uhr zwei Geschäftstage vor einem Ermittlungstag unwiderruflich zu erklären. Liegt die Erklärung erst später vor, verschieben sich die Ausgabe bzw. Rücknahme auf den nächsten Ermittlungstag.
3. Im Falle einer Rückgabe von in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Depotbank die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

### **§ 11 Abrechnung bei Ausgabe und Rücknahme**

Die Belastung des Zeichnungsbetrages bzw. die Gutschrift des Rückgabeerlöses erfolgen zwei Geschäftstage nach dem maßgeblichen Ermittlungstag.

## § 12 Kosten<sup>1</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens in jeder Anteilklasse eine monatlich zahlbare fixe Vergütung („Basisvergütung“) in Höhe von 2,25 % p.a. des zu jedem Bewertungstag festgestellten Inventarwertes des auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden Teils des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Basisvergütung zu berechnen.
2. Zusätzlich zur Basisvergütung kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens zum letzten Bewertungstag eines jeden Kalenderquartals („Quartalsletzter“) aus dem Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe (unabhängig von der Anteilklasse) von 20 % des Wertzuwachses der umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse zwischen diesem Quartalsletzten und dem vorhergehenden Quartalsletzten erhalten, wobei in diesem Zeitraum vorgenommene Ausschüttungen und zu Lasten des Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode). Eine solche Vergütung wird dabei nur auf den Teil des Wertzuwachses berechnet, der sowohl über den an einem Quartalsletzten bisher erreichten Bewertungshöchststand als auch den ersten errechneten Wert der Anteile der jeweiligen Anteilklasse hinausgeht (so genannte High-Water Mark). Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen.
3. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine monatlich zahlbare Vergütung von 0,20 % p.a. des zu jedem Bewertungstag festgestellten Inventarwertes des Sondervermögens. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten;
  - d) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
  - e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
  - f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen sowie eines Auflösungsberichts;
  - g) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - h) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - i) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, sowie anderweitige Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung steuerlicher Vorschriften in anderen Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;

---

<sup>1</sup> Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- j) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
  - k) Kosten für Rechts- und Steuerberatung in Hinblick auf das Sondervermögen;
  - l) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
  - m) Kosten für Erstellung bzw. Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
  - n) sonstige Aufwendungen, die unmittelbar dem Sondervermögen zuzuordnen sind;
  - o) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern; soweit diese Steuern im Zusammenhang mit Aufwendungen nach dem vorstehenden Buchstaben n entstehen, werden auch sie ratierlich belastet.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen kostenfreie Leistungen von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen von den Brokern und Händlern selbst erstellte direkte Leistungen wie Research und Finanzanalysen.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 13 Thesaurierung der Erträge**

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsergebnisse im Sondervermögen wieder an.

### **§ 14 Ausschüttung der Erträge**

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres in den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Jahres.